



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 7. Dezember 2020

Zustandsaufnahme privater Abwasseranlagen, Dichtheitskontrolle von Hofdüngeranlagen

| Ablauf der Zustandsaufnahme (ZpA-HDA) Aufnahmekonzept resp. GEP-Pflichtenheft | Verantwortlich |
|--|-------------------------------------|
| Angabe an Gemeinde über die Hofdüngeranlagen (Güllegruben, Güllesilos, Schwemmkanäle und Mistplätze) pro Landwirt durch Auszug aus der Datenbank GELAN. Dies kann u.a. auch im Rahmen des GEP-Teilprojektes «Abwasserentsorgung im ländlichen Raum» oder zusammen mit der in der Gemeinde flächendeckend durchgeführten «Zustandsaufnahme der privaten Abwasseranlagen, Kontrolle von Liegenschaftsentwässerungen (ZpA-LSE)» erfolgen. | AWA - GE |
| Aufnahmekonzept für die HDA <ul style="list-style-type: none">- Bei grösseren Gemeinden «Güllegrubenkontrolle» gebietsweise- Empfehlung AWA: Gleichzeitig bei den Landwirten die ZpA-LSE durchführen | Gemeinde, Ingenieur oder Fachperson |
| AWA genehmigt Aufnahmekonzept resp. GEP-Pflichtenheft | AWA - TA |
| Beitragszusicherung (nach Kreditbeschluss Gemeinde) An die ZpA-HDA werden Fondsbeiträge von Fr. 500.- pro Güllegrube resp. Güllesilo ausgerichtet (kontrollierte und für in Ordnung befundene resp. sanierte Güllegruben). Bei gesamthaft weniger als 40 Güllegruben verzichtet das AWA im Allgemeinen auf eine Beitragszusicherung. Dadurch erfolgt die Zusicherung (Ausgabenbewilligung AWA) und die Auszahlung der Beiträge anhand der kontrollierten Güllegrubenliste. | AWA - TA |
| Umsetzung der Kontrollen | |
| Aufgebot an Landwirt zur «Güllegrubenkontrolle» (mit Fristen) | Gemeinde |
| Rückmeldung von Landwirt <ul style="list-style-type: none">- Aufhebung der Güllegruben (mittels Formular)- Zeitpunkt der Kontrolle | Landwirt |
| Abnahme über sämtliche Hofdüngeranlagen des Landwirtschaftsbetriebes durch eine vom AWA anerkannte Firma. | Fachperson |

| Abgabe der Akten, Erfassung und Abrechnung Fondsbeitrag | |
|---|-------------------------------------|
| Abgabe der Güllegrubenliste mit Abnahmeprotokollen und Entwässerungsplänen an das AWA. | Gemeinde, Ingenieur oder Fachperson |
| Erfassen der Daten in IGEL | AWA - GE |
| <p>Anhand der kontrollierten Güllegrubenliste wird der Beitrag aus dem Abwasserfonds an die Gemeinde ausbezahlt. Beitragsberechtigt sind Güllegruben ab einem Volumen von 4 m³, pro Betriebsstandort eines Landwirtes begrenzt sich der Beitrag auf maximal CHF 2'500.- (fünf «anrechenbare Güllegruben»).</p> <p>Nebst den Güllegruben sind im Weiteren anrechenbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwemmkanäle, mit einem Stauvolumen ab 10 m³ - Güllegruben resp. Schächte für die Entwässerung bei Mistplätzen, mit einem Volumen ab 4 m³ <p>Nicht «anrechenbare Güllegruben» sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgehobene Hofdüngeranlagen (z.B. Güllegruben, die aufgrund der Dichtheitskontrolle ausser Betrieb genommen oder umgenutzt werden) - Schwemmkanäle, mit einem Stauvolumen von unter 10 m³ (gelten als Zuleitungen zu den Güllegruben) - Güllegruben resp. Schächte für die Entwässerung bei Mistplätzen, mit einem Volumen von unter 4 m³ <p>Eine Aufteilung des pauschalen Beitrages von CHF 500.- pro Güllegrube in einen «Erhebungs- und Sanierungsanteil» (wie bei der ZpA-LSE) wird nicht vorgenommen.</p> <p>Die bei den Landwirten durchgeführten ZpA-LSE sind in der Gebäudeliste der Gemeinde aufzuführen. Die Beiträge werden unter der «Zustandsaufnahme von Liegenschaftsentwässerungen» abgerechnet.</p> | AWA - TA |